

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Vohburg a. d. Donau (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs.1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Vohburg a. d. Donau.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Stadt Vohburg a. d. Donau und die Gemeinde Münchsmünster.
- (3) Der Schulverband hat seinen Sitz in Vohburg a. d. Donau.
- (4) Sein räumlicher Geltungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern festgelegten Schulsprengel für die Mittelschule Vohburg.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Die Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. der Vorsitzende des Schulverbandes (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberaufen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer der Wahlzeit der Ersten Bürgermeister (Art. 41 Abs 1 bzw. Art. 42 Abs. 1 GLKrWG) den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, erhalten keine Entschädigung.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 60,00 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag
 - a. für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden,
 - b. als Angestellte Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall,
 - c. als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaussfall,
 - d. wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung.

Die Höhe der Pauschalentschädigung wird von der Schulverbandsversammlung unter Ausschluss der Betroffenen getroffen.

§ 6 Geschäftsgang

Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7 Geschäftsführung des Verbandes

Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Verbandsvorsitzenden stellt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied einen Verwaltungskostenbeitrag.

§ 8 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Stadt Vohburg a. d. Donau geführt. Die Dienstanweisung der Stadt Vohburg a. d. Donau für das Finanz- und Kassenwesen gilt dabei auch für den Schulverband.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Vohburg a. d. Donau geprüft, bevor sie der Schulverbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vorgelegt wird.

§ 10 Finanzbedarf

Gem. Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage). Die zu erhebende Umlage wird nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen. Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrages jeweils am 15.01., 15.04., 15.07., und 15.10. jeden Jahres zu entrichten. Soweit die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der ersten Rate noch nicht erlassen ist, sind nach Maßgabe der vorjährigen Umlageschuld Vorausleistungen zu entrichten.

§ 11 Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG. Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Abwicklung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 bis 5 KommZG statt.

§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Verbandssatzung wird im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde des Schulverbands bekannt gemacht, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.
- (3) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden des Schulverbands bestehenden Vorschriften.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.07.2020 außer Kraft.

Vohburg, den 07.08.2026



Andreas Amann

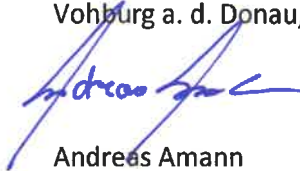
1. Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk

Die am 21.07.2026 von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Vohburg a. d. Donau beschlossene Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 05.08.2026 genehmigt.

Die vorstehende Satzung wurde am 07.08.2026 ausgefertigt und am gleichen Tag im Rathaus der Stadt Vohburg a. d. Donau, Ulrich-Steinberger-Platz 12, Zimmer 4, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschläge an allen Anschlagtafeln der Mitgliedsgemeinden, sowie durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm hingewiesen.

Vohburg a. d. Donau, 07.08.2026



Andreas Amann
1. Vorsitzender